



> Statuten

Die Statuten des Schweizerischen Hörbehindertenverbandes Sonos von der ao. Delegiertenversammlung 2018 verabschiedete Fassung.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen «Sonos Schweizerischer Hörbehindertenverband» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Geschäftsstelle.
- 2) Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

- 1) Sonos setzt sich dafür ein, dass Menschen mit einer Hörbehinderung ihr Recht auf Selbstbestimmung, Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe verwirklichen können. Gemeinsam mit seinen Mitgliedern setzt sich Sonos für diesen Zweck ein.
- 2) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 3) Zu seinen wichtigsten Aufgaben zählen:
 - a) Sozial- und Gesellschaftspolitik
 - b) Interessenvertretung, unter anderem für Bildung, ambulante und stationäre soziale Arbeit
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Mittelbeschaffung
 - e) Initiierung, Koordination und Erbringung von Dienstleistungen
- 4) Vernetzung und Koordination innerhalb des Verbandes sowie mit anderen Verbänden (national und international)
- 5) Mitgliederspezifische Dienstleistungen:
 - a) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachpersonal
 - b) Vertragspartner des BSV für Beiträge der IV gemäss Art. 74 an Mitgliederorganisationen
 - c) Mittelbeschaffung
 - d) Administrative/organisatorische Leistungen
- 6) Förderung und Unterstützung von Projekten
- 7) Unterstützung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Integration von Menschen mit einer Hörbehinderung
- 8) Mitwirkung bei der Sicherstellung eines umfassenden und bedürfnisgerechten Dolmetscherdienstes
- 9) Informationsstelle für Betroffene im Sinne eines Auskunftsdienstes über Angebote und Leistungen für Menschen mit einer Hörbehinderung (Broschüren, Dokumentationen, Internet, Soziale Medien usw.)

2. Mitglieder

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Organisation/Institution (Eltern, Selbsthilfe und Fachhilfe) werden, die im Hörbehindertenwesen tätig ist und den Vereinszweck unterstützt.

Art. 4 Aufnahme und Ausschluss

- 1) Aufnahmegesuche zur Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 2) Gegen den Entscheid kann der Antragsteller, das Mitglied bei der Delegiertenversammlung Rekurs einreichen.
- 3) Austritte sind per Ende Jahr mit einer 3 monatigen Kündigungsfrist möglich.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Organisation/Institution.

3. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Die Geschäftsstelle

3.a) Die Delegiertenversammlung

Art. 6 Zusammensetzung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 2) Sie besteht aus den Abgeordneten der Mitgliederorganisationen.
- 3) Jede Mitgliederorganisation kann sich an der Delegiertenversammlung durch zwei anwesende Delegierte vertreten lassen.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind – mit Ausnahme von Decharge-Traktanden – als Delegierte einer Mitgliederorganisation stimmberechtigt.

Art. 7 Zuständigkeit

- 1) Die Delegiertenversammlung beschliesst über:
 - a) das Leitbild
 - b) Statuten und Statutenänderungen
 - c) Tätigkeitsprogramm und Voranschlag
 - d) Weitere vom Vorstand vorbereitete Geschäfte
 - e) Mitgliederbeiträge
- 2) Die Delegiertenversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- 3) Die Delegiertenversammlung wählt:
 - a) den Präsidenten/die Präsidentin
 - b) die weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - c) die Revisionsstelle

Art. 8 Einberufungsverfahren

- 1) Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich, in der Regel in der 1. Hälfte des Kalenderjahres, unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin zusammen.
- 2) Die Mitglieder werden vom Vorstand durch Zirkular wenigstens 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- 3) Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.

Art. 9 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.
- 2) Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag eine geheime Wahl bzw. Abstimmung anordnen.
- 3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein Stichentscheid durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin.
- 4) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 5) Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Verbandes sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

3.b) Der Vorstand

Art. 11 Mitgliederzahl

- 1) Der Vorstand zählt 5 bis 9 Mitglieder, welche auf 4 Jahre gewählt und wieder wählbar sind.
- 2) Er wird vom Präsidenten/der Präsidentin geführt. Einzelheiten der Arbeitsweise regelt die Geschäftsordnung.
- 3) Bei der Zusammensetzung achtet der Verband darauf, dass Betroffene und einzelne Mitgliedergruppierungen im Vorstand vertreten sind.

Art. 12 Aufgaben

- 1) Der Vorstand bereitet die Delegiertenversammlung vor.
- 2) Er erlässt die Geschäftsordnung.
- 3) Er erlässt Reglemente und Richtlinien.
- 4) Er wählt und entlässt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin.
- 5) Er entscheidet über Führung und Organisation der Geschäftsstelle, die Dienstleistungen und die Mittelbeschaffung.
- 6) Er entscheidet über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.
- 7) Der Vorstand entscheidet über die Anlage und Verwaltung des Verbandsvermögens.
- 8) Er setzt Kommissionen/Arbeitsgruppen ein und legt ihre Kompetenzen fest.
- 9) Er nimmt Stellung zu grundsätzlichen sozialpolitischen und gesellschaftlichen Fragen.

3.c) Die Revisionsstelle

Art. 13 Aufgaben

- 1) Die Revisionsstelle besorgt die Revision der Jahresrechnung des Verbandes und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.
- 2) Sie wird von der Delegiertenversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.

3.d) Die Geschäftsstelle

Art. 14 Aufgaben

Die Geschäftsstelle wahrt in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Interessen des Verbandes und betreut die laufenden Geschäfte.

Art. 15 Organisation

- 1) Sie wird von einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin geleitet.
- 2) Er oder sie trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben. Ihm oder ihr werden dazu die erforderlichen Kompetenzen übertragen.

4. Berufsfachschule für Lernende mit Hör- und Kommunikationsbehinderung BSFH

Art. 16 Trägerschaft

Der Verband ist Träger der Berufsfachschule BSFH.

Art. 17 Schulkommission

- 1) Die Schulkommission besteht u.a. aus 6 Mitgliedern, welche vom Sonos-Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Von ihnen ist ein Mitglied aus dem Sonos-Vorstand zu delegieren. Der Präsident der Schulkommission wird vom Sonos-Vorstand ernannt.
- 2) Sonos erlässt in Absprache mit der BSFH ein Organisationsreglement.

Art. 18 Organisation

Die Schulorganisation und der Unterricht unterstehen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 19 Finanzielles

Die BSFH besorgt ihr Rechnungswesen selbst. Die Revisionsstelle des Verbandes nimmt vom Rechnungsabschluss bzw. der Richtigkeit und Ordnungsmässigkeit der autonom geführten Buchhaltung der BSFH alljährlich Vormerk, was dann auch im Revisionsbericht von Sonos Niederschlag findet.

5. Finanzielle Mittel

Art. 20 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- 1) Schenkungen und Vermächtnissen
- 2) Erträgen aus Sammlungen und Aktionen
- 3) Subventionen
- 4) Projekten
- 5) Mitgliederbeiträgen
- 6) Vermögenserträgen
- 7) Dienstleistungserträgen

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es gilt grundsätzlich Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 22 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 23 Auflösung des Verbandes

- 1) Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen bei der Schweizerischen Vereinigung pro infirmis zu hinterlegen, bis wieder eine entsprechende Institution für das Gehörlosenwesen ins Leben gerufen wird. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Dazu ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Davor muss die Trägerschaft der BSFH geregelt sein.

Art. 24 Inkrafttreten dieser Statuten

- 1) Die vorliegenden Statuten wurden von der a. o. Delegiertenversammlung in Zürich am 26. Januar 2018 revidiert.
- 2) Sie ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig und treten sofort in Kraft.

Zürich, 26. Januar 2018

Im Namen der Delegiertenversammlung des Verbandes



Präsident
Bruno Schlegel



Geschäftsführer
Hannes Egli

Anhang zu den Statuten von Sonos Schweizerischer Hörbehindertenverband:

Am 2. Mai 1911 wurde in Olten der «Schweizerische Fürsorgeverein für Taubstumme» gegründet.
1925 wurde die «Schweizerische Vereinigung für Bildung taubstummer und schwerhöriger Kinder» gegründet.
1933 erfolgte der Zusammenschluss des «Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme» und der «Schweizerischen Vereinigung für Bildung taubstummer und schwerhöriger Kinder» zum «Schweizerischen Verband für Taubstummenhilfe».
1960 erfolgte der Namenswechsel zum «Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe».
1977 wurde der Verband in «Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen SVG» umbenannt, mit Sitz an der Sonneggstrasse in Zürich.
2002 wurde der Verband in «Sonos» umbenannt, mit Sitz an der Feldeggstrasse 69, 8008 Zürich.
2018 wurde der Verband in «Sonos Schweizerischer Hörbehindertenverband» umbenannt.

Sonos
Schweizerischer
Hörbehindertenverband
Oberer Graben 48
8400 Winterthur
Tel.: 044 421 40 10
www.hoerbehindert.ch
info@hoerbehindert.ch
Postkonto: 80-10502-9